

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE NUTZUNG DER ARCHIVE DES ERZBISTUMS BERLIN

Mit Wirkung vom 1. Februar 2001 gelten für die Nutzung der Archive des Erzbistums Berlin (Diözesanarchiv, Pfarrarchive und die sonstigen der Leitung oder Aufsicht des Erzbischofs unterstehenden Archive) folgende Bestimmungen:

§ 1 Gebührenhöhe

1. Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung
 - a) einer wissenschaftlichen Fachkraft (höherer Dienst) 40,00 DM
 - b) einer geprüften Fachkraft (gehobener Dienst) 35,00 DM
 - c) einer Verwaltungskraft (mittlerer und einfacher Dienst) 30,00 DMje halbe Stunde Zeitaufwand. Eine angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde gerechnet.
2. Unabhängig von den vorgenannten Gebühren gelten bei persönlicher Benutzung für private Zwecke, an denen kein öffentliches Interesse besteht (z.B. genealogische Arbeit [Ahnenforschung]), folgende Pauschalsätze:

für einen Tag	10,00 DM,
für eine Woche	25,00 DM.

Diese Grundgebühr setzt eine normale Benutzung voraus. Bemühungen, die darüber hinausgehen, werden nach § 1 Absatz 1 berechnet. Die Grundgebühr schließt die Vorlage von zwei Archivalien pro Tag ein. Für jede weitere vorgelegte Archivalie ist eine Aushebungsgebühr von 1,00 DM zu entrichten.
3. Die kirchlichen Archive berechnen für:

Ausstellung einer Urkunde	8,00 DM,
Beglaubigung	2,00 DM,
Kopie DIN A 4	1,00 DM,
Kopie Readerprinter	2,50 DM.

Fotokopien werden nur dann angefertigt, wenn ein dringendes Bedürfnis hierfür besteht und der Zustand des Archiv- und Bibliotheksguts es zuläßt. Das Fotokopieren ganzer Bände oder Faszikel ist nicht zugelassen. Die Herstellung von Fotografien bedarf einer Erlaubnis des Archivleiters.
4. Neben diesen Gebühren gehen alle anderen Auslagen, wie Post- und Versicherungsauslagen, Bankspesen, sowie evtl. anfallende Mahnkosten zu Lasten des Benutzers.

§ 2 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 1 Absatz 1 und 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche oder seelsorgliche Zwecke,
2. für Forschungen durch Einrichtungen der katholischen Kirche und der evangelischen Landeskirchen sowie durch staatliche Stellen, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 3 Fälligkeit – Vorschüsse

1. Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung.
2. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Gebühren und Auslagen abhängig machen.

NUTZUNG DER ARCHIVE – GEBÜHRENHÖHE § 1

Verfügung des Erzbischofs von Berlin vom 17. Mai 2005

§ 1 – Gebührenhöhe – des Dekretes für die Nutzung der Archive des Erzbistums Berlin (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 2001, S. 98, Nr. 157) findet mit sofortiger Wirkung keine Anwendung. Stattdessen gilt bis auf Weiteres die jeweilige Gebührentafel des Kirchlichen Archivzentrums Berlin. Die geltende Gebührentafel für das Kirchliche Archivzentrum kann im Diözesanarchiv Berlin eingesehen werden.

Quelle: Amtsblatt des Erzbistums Berlin 77 (2005), Nr. 6: 1. Juni 2005, Nr. 91, S. 54.

GEBÜHRENTAFEL FÜR DIE BENUTZUNG DES KIRCHLICHEN ARCHIVZENTRUMS BERLIN

mit Wirkung vom 1. Oktober 2014

(Auszug)

1	Für die Benutzung von Archivgut in den Diensträumen:	
1.1	für private Zwecke je Benutzung	9,00 €
1.2	für geschäftsmäßige Zwecke (Tätigkeit gegen Entgelt) je Benutzertag	35,00 €
1.3.	– entfällt –	
1.4	in Kirchengemeinden und nicht hauptberuflich betreuten Archiven für die Bereitstellung pro Kirchenbuch	9,00 €
2	Bei Inanspruchnahme des Archivs:	
2.1	für schriftliche Auskünfte und die Anfertigung von Regesten und Abschriften für die erste Viertelstunde	15,00 €
	für jede weitere angefangene Viertelstunde	10,00 €
2.2	für die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten je Stunde mindestens gemäß besonderer Vereinbarung	60,00 €
3	Für die Ausstellung und Beglaubigung:	
3.1	Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde	8,00 €
3.2	Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift	5,00 €
5	Veröffentlichung von Archivgut durch Dritte:	
5.1	Für die einmalige Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut im Druck oder in Funk und Fernsehen je nach Auflagenhöhe und Verwertungszweck je Abbildung bzw. Minute.	25,00 € bis 500,00 €
5.2	Bei Veröffentlichung im Internet oder auf elektronischen Speichermedien je Reproduktion bzw. je Minute	25,00 €
6	Für die Anfertigung von Reproduktionen aus Kirchenbüchern:	
6.1	Bearbeitungspauschale je Auftrag	5,00 €
6.2	Kopie einer Kirchenbucheintragung	1,00 €
7	Für die Anfertigung von Reproduktionen bis Vorlagengröße A 3:	
7.1	Bearbeitungspauschale je Auftrag	5,00 €
7.2	Kopie	0,70 €
7.3	Ausgabe als Datei auf CD-ROM (bis 650 MB Gesamtumfang)	3,00 €
7.4	Ausgabe als Datei und Versendung per E-Mail (bis 2 MB Gesamtumfang)	1,00 €
7.5	In besonderen Fällen (z. B. Vorlagen über A 3 Vorlagengröße, erhöhter Arbeitsaufwand) können aus einer Vereinbarung höhere Gebühren gefordert werden.	
10	Für Film- und Fernsehaufnahmen je angefangene Stunde Dreharbeit	100,00 €

Quelle: Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Nr. 9 (2017), S. 275.